

# Stellungnahme des AStA FH Aachen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/2371**

**zur Novellierung der Landeshochschulgesetze  
speziell zu §6, Rechtsverordnung**

anlässlich:

Anhörung im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung im Landtag NRW am 4.3.93

AStA FH Aachen  
Aachen, den 15.2.93

---

Der AstA der FH Aachen bezieht sich ausdrücklich auf die Stellungnahme des Landes-Asten-Treffens Nordrhein-Westfalen vom 15.2.93.

Lediglich zu Punkt [4] bzw. §§6 nehmen wir hiermit gesondert Stellung.

**[ 4 ] §§ 6 WissHG, 6 FHG ("Ermächtigung für eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des Aktionsprogramms 'Qualität der Lehre'")**

**bisherige Formulierung:**

-keine-

**Formulierungsvorschlag der Landesregierung:**

In § 6 WissHG / § 6 FHG wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung vorzugeben. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelstudienzeiten und Obergrenzen für Studienvolumina, für die Beratungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten und für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen festlegen. Sie kann Bestimmungen zur Wiederholbarkeit von Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen einschließlich der Wiederholungsfristen und zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen, zur Ordnung des Studien- und Prüfungsablaufs und zur Transparenz der Prüfungsanforderungen enthalten."

**alternative Formulierung:**

Die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe "Eckdaten Fachhochschulen" bzw. "Eckdaten wissenschaftliche Hochschulen", als beschließender Ausschuß der Gemeinsamen Studienreformkommission, wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen vorzugeben.

**Die Rechtsverordnung legt**

- Regelstudienzeiten und Obergrenzen für Studienvolumina,
- für die Zahl der Leistungsnachweise und Fachprüfungen,
- für die Beratungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten,
- zum Informationsgehalt von Studienordnungen und Studienplänen,
- zur Ordnung des Studien- und Prüfungsablaufs,
- zur Transparenz der Prüfungsanforderungen

fest.

**Kommentar:** Im Referentenentwurf des Wissenschaftsministeriums wird die Formulierung dadurch gerechtfertigt, daß "durch eine solche Rechtsverordnung (...) den Hochschulen die effiziente Umsetzung wichtiger Teile des Aktionsprogramms 'Qualität der Lehre' erleichtert werden (soll). Auf der anderen Seite erlauben solche Vorgaben, die Genehmigung von Prüfungsordnungen auf den Rektor zu übertragen und Genehmigungserfordernisse des Ministeriums abzubauen" (vgl. §§108 WissHG, 73 FHG in der vorliegenden Neuformulierung).

Wir erkennen den Handlungsbedarf, die Studienreform neu zu beleben, da diese nach anfänglichen Bemühungen Anfang der 70er Jahre gänzlich ins Stocken geriet. Zu diesem "Ermächtigungsparagrafen" jedoch existieren, gerade wegen seiner schwammigen Formulierung und wegen seiner einschneidenden Wirkung in Bezug auf die Selbstverwaltung

einer jeden Hochschule, große Bedenken bis hin zur Ablehnung, insbesondere bei der nichtparitätischen Besetzung der Hochschulgremien. Der Ort, wo Studienordnungen durchgesetzt und entschieden werden, ist letztendlich die Hochschule. Daher sieht der AStA den Ort der näheren Definition dieser Eckdaten in der paritätisch besetzten Eckdatenkommission, als einem beschließendem Ausschuß der Gemeinsamen Studienreformkommission.

Mit dem Ziel eines 'ökonomischeren (effizienteren) Schnellstudiums' und unter dem Eindruck, daß meist 'traditionsreiche' - Hochschulen unfähig oder nicht Willens sind, sich den veränderten Studien- und Prüfungsverhältnissen anzupassen, beabsichtigt die Landesregierung strukturelle und quantitative Eckdaten für Studium und Prüfungen durch Rechtsverordnung vorzugeben..

Unter strukturellen und quantitativen Eckdaten versteht der AStA Eckdaten, die:

- die Verkürzung der Durchschnittsstudiendauer" unter der ausdrücklichen Maßgabe der immer noch freien zeitlichen Gestaltung des Studiums,
- eine Reduzierung der Semesterwochenstunden ("Obergrenzen für Studienvolumina") in vielen Bereichen gegenüber dem Ist-Zustand vorsehen, wobei zwischen Pflicht- und Wahlbereich unterschieden werden soll.
- die Festlegung von Obergrenzen für "die Bearbeitungszeit von Studien-, Diplom- und Magisterarbeiten", mit dem Hinweis auf den eigentlichen Prüfungszweck, der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und nicht zur Vorbereitung weitergehender Forschungen.
- die "Obergrenzen für die Zahl der Prüfungselemente" festlegen. An diesem Punkt scheintgrößte Meinungsverschiedenheit innerhalb der Arbeitsgruppe bestanden zu haben.

Der AStA der FH Aachen schließt sich der Meinung des MWF und im Besonderen den studentischen VertreterInnen in der Arbeitsgruppe an, daß die geplante Rechtsverordnung Zahl und Umfang der Fachprüfungen und Leistungsnachweisen verringert (vgl. Abschlußbericht der Arbeitsgruppe, S.28);

- die "Wiederholbarkeit und Wiederholungsfristen von Fachprüfungen", belassen in der bisherigen Form (zweimalige Wiederholungsmöglichkeit), regeln. Geregelt werden darf allerdings nicht die Festlegung von Wiederholungsterminen.
- die "Strukturierung des Studiums und Transparenz der Prüfungsanforderungen" durch konkrete Beschreibung der Lehrveranstaltungen und Prüfungsanforderungen, sowie der Prüfungselemente durch die Fachbereiche.

Wenn durch Strukturierung des Studiums und Transparenz der Prüfungsanforderungen ein inhaltlicher Einfluß auf das Studium durch das MWF unternommen werden soll, lehnen wir eine derartige Formulierung ab; im Hinblick auf bereits erlassene Rahmenrichtlinien zur Dokumentation von Studieninhalten und Prüfungsanforderungen, können wir dieser Formulierung der Eckdaten zustimmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere separate Stellungnahme des FH-LAT-NRW zum Vorentwurf vom 10. 12. 1992 - I A 2 - 7515.